

Facharzt für Anästhesiologie

Weiterbildungsprogramm vom X.X.XXXX

Facharzt für Anästhesiologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

Mit der Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesiologie werden fachspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensgrundsätze erworben, die befähigen im gesamten Gebiet der Anästhesiologie eigenverantwortlich tätig zu sein. Die Weiterbildung erfolgt auf der Basis der vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiterbildung und Fortbildung (SIWF) und der Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation (SGAR) herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen.

Als Spezialfach der Medizin befasst sich die Anästhesiologie vor allem mit folgenden Aufgaben:

- Planung und Durchführung von Anästhesie- und Sedationsverfahren für diagnostische und therapeutische Interventionen.
- Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen beim kritisch kranken und verletzten Patienten, auch im Rahmen der Intensivmedizin.
- Notfallmedizinische Tätigkeiten im präklinischen und klinischen Bereich.
- Behandlung von akuten und chronischen Schmerzen

Die Weiterbildung in Anästhesiologie fördert gezielt Funktionen, die für die anästhesiologische Patientenbetreuung von besonderer Bedeutung sind ([Swiss Catalogue of Objectives in Anaesthesiology and Reanimation SCOAR](#)):

- Medizinischer Experte
- Kommunikator
- Manager
- Teacher & Student / Scholar
- Professional

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und gliedert sich wie folgt

- Die erste Weiterbildungsphase dauert 2 Jahre. In dieser Phase werden die **allgemeinen Kernkompetenzen** gemäss Ziffer 3 erworben. Die zweite Phase dauert 3 Jahre, in denen einerseits **spezifische Kernkompetenzen** gemäss Ziffer 3 erworben werden und andererseits die allgemeinen Kernkompetenzen vertieft werden.
- Innerhalb der gesamten Weiterbildungszeit von 5 Jahren müssen mindestens 6 Monate Intensivmedizin an einer von der SGI anerkannten Weiterbildungsstätte absolviert werden. Es können maximal 12 Monate Intensivmedizin an die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Mindestens 3 Jahre Weiterbildung in Anästhesiologie müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten der Kategorie A, davon mindestens 1 Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A1 absolviert werden. Mindestens 1 Jahr Anästhesiologie muss an einer zweiten Weiterbildungsstätte **an einem anderen Spital** absolviert werden.

2.2 Weitere Bestimmungen

- Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat muss die Anzahl und Art der durchgeführten Anästhesien, Techniken und Verfahren kontinuierlich mit einem **Logbuch** gemäss Ausführungsbestimmungen der SGAR (inkl. Kurse, Fortbildungen, etc.) dokumentieren. Der Kandidat legt das Logbuch seinem Titelgesuch bei.
- Der Besuch eines mehrtägigen Kurses in Notfallmedizin muss nachgewiesen werden. Die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation (SGAR) führt eine Liste der akkreditierten Kurse.
- Der Nachweis der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit zu einer anästhesiologisch relevanten Fragestellung als Erst-, Zweit- oder Letztautor in einer peer reviewed Fachzeitschrift oder Nachweis einer abgeschlossenen und genehmigten Dissertation.
- 1 Forschungsjahr kann in wissenschaftlichen Bereichen mit Bezug zur Anästhesiologie als Weiterbildungszeit anerkannt werden. Die Zustimmung der Titelkommission (TK) ist **vorgängig** einzuholen.
- Mindestens 2 Jahre der gesamten Weiterbildung müssen an anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Die Tätigkeit an gleichwertigen Weiterbildungsstätten im Ausland kann anerkannt werden, wenn eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes vorliegt, wonach die absolvierte Weiterbildung dort für den entsprechenden Facharztstitel angerechnet wird. Die Zustimmung der Titelkommission (TK) ist **vorgängig** einzuholen.

3. Inhalt der Weiterbildung

Der Weiterbildungsinhalt orientiert sich am ([Swiss Catalogue of Objectives in Anaesthesiology and Reanimation SCOAR](#)) Um die unter Ziffer 1 genannten Funktionen eines Facharztes für Anästhesiologie erfüllen zu können, müssen Kenntnisse in den nachfolgend aufgelisteten Kompetenzbereichen erworben werden. Diese Bereiche lassen sich allgemeinen und spezifischen Kernkompetenzen zuordnen. Während der beiden Phasen der Weiterbildung sollen die Weiterzubildenden das jeweils definierte Kompetenzlevel in jedem dieser Bereiche erreichen. Der Vorstand ist befugt einzelne Inhalte bei Bedarf zu aktualisieren.

Die 9 Bereiche der **allgemeinen Kernkompetenzen**:

1. Kenntnisse über Krankheiten und deren Behandlung, Patientenuntersuchung und präoperative Massnahmen
2. Intraoperative Patientenbehandlung
3. Postoperative Patientenversorgung und Schmerzbehandlung
4. Kenntnisse der Wiederbelebung und Management von Notsituationen
5. Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anästhesiedurchführung
6. Qualitätsmanagement – Gesundheitsökonomie
7. Nicht-technische Fähigkeiten und Kenntnisse im anästhesiologischen Setting
8. Professionalität, Ethik
9. Weiterbildung, Wissenschaft & Forschung

Die 8 Bereiche der **spezifischen Kernkompetenzen**:

1. Anästhesie in der Gynäkologie und der Geburtshilfe
2. Management und Chirurgie der Atemwege
3. Anästhesie für Thorax- und Herzgefässchirurgie
4. Neuroanästhesie
5. Kinderanästhesie
6. Perioperative Behandlung von schwerkranken Patienten
7. Anästhesie ausserhalb des OP Bereichs
8. Behandlung von chronischen Schmerzen

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziele

Das Bestehen der Prüfung ist der Beweis dafür, dass der Anwärter die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, die zur anästhesiologischen Betreuung von Patienten aller Risiko- und Altersklassen nötig sind, inkl. Notfallmedizin, Intensivbehandlung und Schmerzbehandlung.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Kommission für die Facharztprüfung wird vom Vorstand der SGAR gewählt.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

3 Vertreter aus den universitären Kliniken Basel, Bern, Genève, Lausanne und Zürich

3 Vertreter aus ausseruniversitären Kliniken

1 Vertreter aus dem SGAR-Vorstand

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung;
- Bezeichnung von Experten für die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements.

4.4 Prüfungsart

4.4.1 Der erste, schriftliche Teil der Prüfung besteht in der schriftlichen Prüfung der European Society of Anaesthesiology. (Paper A & B)

4.4.2 Der zweite, mündliche Teil der Prüfung besteht aus der Besprechung von anästhesiologischen Fällen/Patienten aus dem Themengebiet des Lernzielkatalogs (Ziffer 3, Link SCOAR SGAR Homepage). Die Modalitäten werden von der Prüfungskommission festgelegt.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Facharztprüfung

- Das Intraining Examen frühestens im 2. Weiterbildungsjahr wird empfohlen
- Die schriftliche Prüfung kann frühestens im 3. Weiterbildungsjahr absolviert werden
- Die mündliche Prüfung kann frühestens im 5. Weiterbildungsjahr absolviert werden, wobei Kandidaten nur zugelassen werden, wenn sie die schriftliche Teilprüfung bestanden haben.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungen werden jährlich mindestens einmal durchgeführt. Datum, Ort und Zeit der Facharztprüfung werden 6 Monate zuvor in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.6 Bewertungskriterien

Die Bewertung für den schriftlichen Teil erfolgt durch die Prüfungskommission der SGAR, für den mündlichen Teil durch die Experten. Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache/Beschwerde

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 27 WBO).

5. Weiterbildungsstätten

Als Weiterbildungsstätten können Anästhesieabteilungen von Spitälern, Kliniken und Ambulatorien anerkannt werden.

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharztstitel für Anästhesiologie trägt.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss

realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistenzarzt während eines Jahres erreichen kann.

- Der Umgang mit Risiken und Fehlern wird im Weiterbildungskonzept geregelt. Dazu gehören u.a. ein Zwischenfallerfassungssystem ("CIRS"), ein Konzept über die Vorgehensweise gegenüber den meldenden Personen, eine regelmässige systematische Bestandesaufnahme zu Untersuchungen und Behandlungen zur Überprüfung von Zwischenfällen, sowie die aktive Teilnahme an deren Erfassung und Analyse.
- Von den folgenden Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: Anesthesia & Analgesia, Anesthesiology, British Journal of Anaesthesiology, Der Anästhesist, Regional Anesthesia & Pain Medicine, Current Opinion in Anaesthesiology, European Journal of Anaesthesiology. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbaren Fachzeitschriften und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2.) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.
- Es muss mindestens eine Weiterbildungsstelle vorhanden sein. Die Weiterbildungsstelle darf nicht länger als 3 Jahre unbesetzt sein, sonst kann die Weiterbildungsanerkennung aufgehoben werden.
- Die Weiterbildungsstätte legt eine Dokumentation vor, die das Führen einer Jahresstatistik über die Leistungen der Anästhesieabteilung und das Archivieren der Anästhesieprotokolle beinhaltet.
- Die Fortbildung der Ärzte in Kaderstellung muss gemäss dem Fortbildungsprogramm der SGAR ausgewiesen werden.
- Für ein allfälliges Weiterbildungsnetz oder einen allfälligen Weiterbildungsverbund gilt Folgendes:
- Die in einem **Weiterbildungsnetz** zusammengeschlossenen Weiterbildungsstätten bilden einen Ausschuss, der die Weiterbildung der Kandidaten koordiniert und insbesondere die Rotationen in den verschiedenen Abteilungen organisiert. Ein Weiterbildungsnetz bietet die ganze Weiterbildung an oder einen genau definierten Teil davon.

Verschiedene Kliniken oder Institutionen können sich zu einem **Weiterbildungsverbund** zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten gehören dann zu einer einzigen Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie. Voraussetzung ist, dass das Weiterbildungskonzept das Rotationssystem der Assistenzärzte und der Oberärzte im Rahmen des Verbundes regelt und dass der Leiter des Hauptzentrums die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt. Eine durch das Weiterbildungskonzept geregelte Delegation der Verantwortung für die assoziierten Einheiten ist möglich.

5.2 Kategorien

Die Weiterbildungsstätten gliedern sich in 4 Kategorien, wobei maximal folgende Weiterbildungszeit angerechnet wird:

Kategorie A1 (4 Jahre)

Kategorie A2 (3 Jahre)

Kategorie B (2 Jahre)

Kategorie C (1 Jahr)

5.2.1 Spezifische Anforderungen an die einzelne Kategorie

Kriterien für die **allgemeinen Kernkompetenzen** gem. Ziffer 3:

Kategorie A1: Alle Bereiche müssen vorhanden sein

Kategorie A2: 1 Bereich kann fehlen

Kategorie B: 2 Bereiche können fehlen

Kategorie C: 3 Bereiche können fehlen

Kriterien für die Punkteverteilung der **spezifischen Kernkompetenzen** gem. Ziffer 3:

1. Die Strukturen für die Weiterbildung sind vorhanden, insbesondere geeignetes technisches Material, eine geeignete Umgebung und genügend personelle und zeitliche Ressourcen
2. Die Teacher sind speziell für die spezifischen Kernkompetenzen ausgebildet und offiziell damit beauftragt
3. Ein angemessener Case Load ist vorhanden
4. Spezifische Weiterbildung wird angeboten (theoretisch und praktisch), spezifische Richtlinien / Weisungen sind vorhanden

alle 4 Kriterien sind erfüllt: 3 Punkte

3 Kriterien sind erfüllt: 2 Punkte

2 Kriterien sind erfüllt: 1 Punkt

nur 1 Kriterium erfüllt: 0 Punkte

Habilitation des Weiterbildungsstättenleiters: Weiterbildungsstättenleiter der Kategorie A1 müssen an einer Schweizer Universität habilitiert sein

Kriterien	Kategorie A1	Kategorie A2	Kategorie B	Kategorie C
1. Allgemeine Kernkompetenzen Bereiche	alle vorhanden	-1	-2	-3
2. Spezifische Kernkompetenzen Punkte	>18	>12	>6	>3
3. Anzahl Anästhesien* pro Jahr gemäss Jahresstatistik**	>11000	7001 - 11000	3500 - 7000	< 3500
4. Habilitation des Weiterbildungsstättenleiters erforderlich	ja	nein	nein	nein

*Der Begriff "Anästhesie" ist hier definiert als die anästhesiologische Betreuung eines Patienten während eines operativen oder interventionellen Eingriffs. Dabei ist das Einhalten der minimalen Sicherheitsstandards gemäss den Vorgaben der SGAR (Standards und Empfehlungen 2002) eingeschlossen.

**Wenn mehrere Anästhesieabteilungen an verschiedenen, örtlich getrennten Spitälern zu einer Weiterbildungsstätte zusammengefasst werden (Spitalverbund), muss eines der Spitäler Zentrumsfunktion ausüben. Mindestens 2/3 aller Anästhesien müssen an diesem Spital durchgeführt werden.

5.3 Anerkennung der Weiterbildungsstätte

Die Kommission zur Evaluation der Weiterbildungsstätten kann zur Sicherung und Förderung der Weiterbildungsqualität Visitationen durchführen, dabei gelten die Vorschriften der Weiterbildungsordnung (WBO) und die Richtlinien des SIWF über die Planung und Durchführung der Visitationen.

Die SGAR Kommission zur Evaluation der Weiterbildungsstätten kann fachspezifische Ergänzungen für Visitationen festlegen.

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am X.X.XXXX genehmigt und per Y.Y.YYYY in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am Z.Z.ZZZZ (Z = Y plus 3 Jahre) abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den alten Bestimmungen vom 1. Januar 2001 (letzte Revision 10. Juli 2008) verlangen.